

# Stellplatz-Mietvertrag

zwischen dem Wassersportclub Altenheim e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden,  
Herrn Michael Zimmermann, Franz-Ignaz-Krohmer-Str. 19, 77652 Offenburg

- nachfolgend "Vermieter" genannt –

und

dem antragstellenden Mieter

- nachfolgend "Mieter" genannt -

Der Vermieter ist Pächter des Clubgeländes an der Landesstraße L98 „neu“ in Neuried-Altenheim, Gewann "Kuhgrünkopf". Das Gelände ist nach dem Pachtvertrag mit der Gemeinde Neuried ausschließlich zu Trockenübungen und zum Abstellen der vorhandenen Boote zu nutzen. Im Einzelnen werden folgende Regelungen vereinbart:

## § 1 Mietgegenstand

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter für die Dauer einer Wassersportsaison einen Stellplatz zum Abstellen des oben bezeichneten Sportbootes einschließlich eines Transportwagens, bzw. eines Transportwagens ohne aufliegendem Sportboot.  
Der Stellplatz wird dem Mieter vom Beauftragten des Vermieters zugewiesen. Die Wassersportsaison dauert von 01.04. bis zum 30.11. eines jeden Jahres. Während der Wintermonate sind die Sportboote und Transportwagen wegen der bestehenden Hochwassergefahr zu entfernen.
2. Bei Hochwassergefahr während der Wassersportsaison in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.11. des Jahres (Meldung über die örtliche Presse, Rundfunk etc.) ist jeder Mieter verpflichtet seine abgestellten Gegenstände in Sicherheit zu bringen. Im Falle einer notwendig werdenden Bergung der abgestellten Gegenstände durch den Vermieter ist ein Unkostenbeitrag von 25,00 € pro abgestellten Gegenstand sofort fällig.

## § 2 Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt zum 01.04 eines Jahres und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Mietverhältnis kann jährlich bis spätestens zum 15.02. eines Jahres zum 31.03. gekündigt werden, eine nach dem 15.02. erklärte Kündigung wird erst zum 31.03. des Folgejahres wirksam.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Dieser Vertrag ist unmittelbar an den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Neuried und dem Altenheimer Wassersport-Club e.V., in der Fassung vom 04.04.2019 gebunden. Sollte eine Gebrauchsüberlassung durch Beendigung dieses Vertrages dem Vermieter aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein, endet zu diesem Zeitpunkt auch das vorstehende Vertragsverhältnis.

## § 3 Mietpreis

1. Der Mietpreis errechnet sich entsprechend der im Liegeplatzantrag einsehbaren Beitragsordnung und ist jeweils zum 1.04. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Mietpreis wird ausschließlich durch Lastschrift, jeweils zum 1.04. eines jeden Jahres eingezogen.
2. Dieser Mietvertrag tritt nur in Kraft, wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte und durch den Mieter unterzeichnete Vertragsbestätigung vorliegt. Sollte Zahlungsverzug durch den Mieter eintreten ist der Vermieter berechtigt einen Zinssatz von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungs-Gesetzes vom 09.06.1998 zu erheben.

#### **§ 4 Untervermietung**

Eine Untervermietung des zugewiesenen Stellplatzes ist dem Mieter nicht gestattet. Im Falle einer Gebrauchsüberlassung des Stellplatzes an Dritte hat der Vermieter das Recht, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen ohne Ansprüche auf Mietrückerstattung und Schadensersatz durch den Mieter.

#### **§ 5 Haftung**

1. Der Mieter ist verpflichtet für sein Boot sowie für den Transportanhänger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch solche Risiken abdeckt, die sich aus der Benutzung der Mietsache ergeben. Der Abschluss der Versicherung ist dem Vermieter durch Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.
2. Für mögliche Schäden im Rahmen einer nach § 1 Ziff. 2 notwendig werdenden Bergung im Falle von Hochwasser ist jede Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
3. Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf Gefahr des Mieters. Für mögliche Schäden die sich aus deren Benutzung ergeben besteht seitens des Vermieters keine Haftung. Auch wird für mögliche Schäden aus Diebstahl, höheren Gewalt sowie möglichen Naturereignissen wie Hochwasser, Sturm, Baumbruch etc. jegliche Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

#### **§ 6 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist für die Sauberhaltung seines Stellplatzes selbst verantwortlich. Abwässer, Schmutzwässer, Abfallstoffe und insbesondere Ölrückstände dürfen nicht in vorhandenen Abflusssystemen eingeleitet werden. Müll, Schutt und sonstige Abfälle, dazu gehören auch Altreifen, dürfen auf dem Grundstück nicht abgelagert werden. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände ist nicht zulässig.
2. Kommt der Mieter den sich aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen oder den Weisungen vom Vertreter des Vermieters nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die sofortige Entfernung der abgestellten Gegenstände zu verlangen. Ansprüche auf Rückerstattung des Mietzinses oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

#### **§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses**

1. Zum Ende des Mietverhältnisses ist der überlassene Schlüssel an den Vermieter zurückzugeben, nach Eingang des Schlüssels wird die erhobene Kautions an den Mieter zurückerstattet. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Stellplatz ist in ordentlichem und gereinigtem Zustand zurückzugeben, sämtliche Gegenstände sind vom Clubgelände zu entfernen. Vom Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen sind zu beseitigen.
3. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert, § 545 BGB findet keine Anwendung.

#### **§ 8 Änderung der persönlichen Daten/Bootsdaten**

Der Mieter ist verpflichtet sämtliche Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung sowie der Bootsdaten unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Diese Erklärungen, die Rückgabe von Schlüsseln, hat bei dem unten bezeichneten Bevollmächtigten zu erfolgen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die deren wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
2. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Offenburg.

Bevollmächtigter des Altenheimer Wassersport-Club e.V.:

Michael Zimmermann  
Franz-Ignaz-Krohmer-Str. 19  
77652 Offenburg  
Tel. +49 176 3267977027  
Vorstand1@awsc-ev.de